

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die eno energy GmbH beabsichtigt in der Gemarkung Brusow eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ eno 126 mit einer elektrischen Leistung von 4,8 MW, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nabenhöhe von 82,00 m (zzgl. einer Fundamenterhöhung von 1,50 m) zu errichten und zu betreiben. Zu der WEA gehören als Nebeneinrichtungen die erforderlichen Kranstellflächen und die Zuwegung.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der unter der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus.

Innerhalb der Wirkzone I um die WEA befinden sich die Biotoptypen Acker, Naturnaher Waldrand und Nadelholzbestand.

Die beanspruchten Flächen und die stattfindenden Eingriffe werden gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (MLU 01.06.2018) bilanziert und kompensiert.

Im unmittelbaren Bereich der geplanten WEA sowie der Zufahrten befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Im erweiterten Untersuchungsraum befinden sich folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet „Kühlung“ (DE 1836-302) ca. 4,3 km nordwestlich
- FFH-Gebiet „Conventer Niederung“ (DE 1837-301) ca. 7,0 km nordöstlich
- FFH-Gebiet „Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf“ (DE 1937-301) ca. 4,4 km östlich und südöstlich, welches auch das Naturschutzgebiet „Hütter Klosterteiche“ (MV_NS_G_319) ca. 5,5 km östlich umfasst
- FFH-Gebiet „Kleingewässerlandschaft südlich von Kröpelin“ (DE 1936-302) ca. 2,9 km südlich
- FFH-Gebiet „Westbrügger Holz“ (DE 1936-301) ca. 4,8 km südwestlich

- SPA-Gebiet „Kariner Land“ (DE 2036-401) ca. 3,0 km südwestlich
- Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ (LSG_054a) ca. 1,1 km östlich
- Landschaftsschutzgebiet „Kröpeliner Torfmoor“ (LSG_124) ca. 2,6 km nordwestlich

Weitere Schutzgebiete, die nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zu berücksichtigen sind, liegen im Wirkungsbereich der WEA nicht vor.

Aufgrund der großen Entfernung zum Vorhabenstandort, sind negative Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgebiete sowie deren jeweilige Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht gegeben.

Innerhalb der aufgeführten Schutzgebiete befindliche Arten (zwei Rotmilanhorste jeweils westlich und östlich der geplanten WEA) liegen ihrerseits außerhalb der laut AAB-WEA festgelegten Prüfbereiche von 2.000 m.

Bezüglich der Beurteilung der Lage zu Schutzgebieten, befinden sich in unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Wirkzone I = Rotorradius + 100m = 163m) keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der unter Nr. 2.3 in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i.V.m. § 9 Abs 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 01.10.2020

Lea Wehner